

# ELEMENTARER TANZ e. V.

## SATZUNG

### § 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Elementarer Tanz e.V. – (kurz Elementarer Tanz e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

### § 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 ff. Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der künstlerisch-pädagogischen Konzeption „Elementarer Tanz“ nach Maja Lex und Graziela Padilla, die 2015 als Immaterielles Kulturerbe von der Deutschen UNESCO Kommission unter dem Titel: *Moderner Tanz – Stilformen und Vermittlungstraditionen der Rhythmus- und Ausdruckstanzbewegung* ausgezeichnet wurde.

### § 3 AUFGABEN UND ZIELE

- Pflege der pädagogischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit des Elementaren Tanzes.
- Förderung neuer Ansätze und Ideen zur Weiterentwicklung der Elementaren Tanzerziehung.
- Verbreitung des Ausbildungskonzeptes durch Weiterbildung von Pädagogen.
- Verwaltung und Pflege des Kulturerbes (u.a. von Dorothee Günther, Maja Lex und Graziela Padilla)

Aufgaben und Ziele des Vereins sollen realisiert werden durch:

- a.) Anregung, Förderung und Durchführung von Tanzveranstaltungen und -projekten, Fachtagungen und Fortbildungsmaßnahmen.
- b.) Einrichtung von zentralen Informations- und Lehrzentren.
- c.) Pflege des nationalen und internationalen Gedanken- und Informationsaustausches im Sinne des Elementaren Tanzes.
- d.) Anschaffung und Bereitstellung von Mitteln und Materialien zur Ermöglichung der o.g. Zwecke des Vereins.

#### **§ 4 SELBSTLOSIGKEIT**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an den Aufgaben und Zielen des Vereins interessiert sind.
2. Der Verein besteht aus:
  - a.) Aktiven Mitgliedern.  
Dies sind Personen, die den Elementaren Tanz und die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
  - b.) Fördernden Mitgliedern.  
Dies sind Personen, die die Arbeit des Vereins in finanzieller und anderer Weise unterstützen (ohne Stimmrecht).
  - c.) Ehrenmitgliedern.  
Dies sind Personen, die sich in besonderer Weise für den Elementaren Tanz eingesetzt haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder berufen.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch gegen die Ablehnung eines Antrags entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung.  
Der Austritt kann jederzeit schriftlich postalisch oder elektronisch per Email erfolgen, er lässt die während des Kalenderjahres wirksam gewordene Verpflichtung zur Leistung des entsprechenden Jahresmitgliedsbeitrags unberührt.
5. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn ein Verstoß gegen die Interessen des Elementaren Tanz e.V. vorliegt oder trotz Mahnung der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird. Dem Mitglied muss vor dem Ausschlussverfahren Gelegenheit zur Rechtfertigung z.B. durch das Antragsrecht § 6 Abschnitt 2.- auf der nächsten Mitgliederversammlung - gegeben werden.

#### **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins sowie zum Bezug des geplanten Informationsorgans.

2. Die aktiven Mitglieder sind zur Antragstellung sowie zu Abstimmung in Mitgliederversammlungen berechtigt.
3. Die aktiven und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Statuten anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Ersatz für etwaige Zuwendungen an ihn.
5. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 7 DATENSCHUTZ IM VEREIN**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 8 VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand und Beirat
- Mitgliederversammlung

## **§ 9 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die einzeln zur Vertretung berechtigt sind sowie zwei weiteren Mitgliedern. Über die endgültige Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist bei ordnungsgemäßer Entlastung möglich.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied durch den Vorstand berufen werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit unter Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins.
5. Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf die Dauer von zwei Jahren einen Beirat wählen. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in inhaltlichen und organisatorischen Fragen zu beraten. Er besteht aus höchstens vier Mitgliedern.

## **§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch schriftliche Einladung von dem/der Vorstandsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung einberufen. Die Einladungsform nach § 58 Abs. 4 BGB wird per Email versendet. Mitglieder, die nicht über eine Emailadresse verfügen oder es ausdrücklich wünschen, werden weiterhin postalisch benachrichtigt. Die Einladung enthält die vom Vorstand festgelegten Tagesordnungspunkte. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder von einem von ihm/ihr benannten Mitglied geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese mindestens 40% der Mitglieder schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann binnen sechs Wochen einberufen werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestimmt den oder die Rechnungsprüfer, nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen, entlastet den Vorstand, legt den Mitgliedsbeitrag für das kommende Jahr fest, beschließt über Anträge des Vorstands und der Mitglieder und über die Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle aktiven Mitglieder haben Stimmrecht. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei allen Abstimmungen – es sei denn, die Satzung schreibt anders vor – entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstand zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG**

Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderung, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

## **§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
  - an das „Institut für Forschung und Transfer in Kindheit und Familie“ an der Katholischen Hochschule NRW gGmbH, Abtl. Köln, zur themengebundenen Verwendung für Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung im Tanz.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich Tanz zu verwenden hat.

Satzung beschlossen am 19.01.1991, geändert am 19.12.1991, am 03.03.2012, am 01.04.2017, am 05.05.2018, 15.02.2020 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Köln (VR 10641)

Krystyna Obermaier/ Vorsitzende